



Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Datum: 2014-07-23

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6019/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ortsbeirat Frankenfelde	z. K.
Ortsbeirat Kolzenburg	z. K.
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung	04.08.2014
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt	05.08.2014
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	06.08.2014
Finanzausschuss	11.08.2014
Hauptausschuss	12.08.2014
Stadtverordnetenversammlung	19.08.2014

Titel:

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die in der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügte Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

Sachbearbeiterin

Erläuterung/Begründung:

Gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014) - Zuständigkeiten der Gemeindevertretung - entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.

Die Geschäftsordnung (GeschO) der Stadtverordnetenversammlung fasst Verfahrensregelungen zusammen, nach denen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte abzulaufen haben.

Folgende Regelungen muss die Geschäftsordnung enthalten:

1. § 34 Absatz 4 BbgKVerf (vgl. § 1 GeschO)
Die Form der Einberufung der Stadtverordnetenversammlung, die regelmäßige Ladungsfrist und die vereinfachte Einberufung unter verkürzter Ladungsfrist.
2. § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf (vgl. § 4 GeschO)
Antragsfrist zur Aufnahme in die Tagesordnung.
3. § 39 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf (vgl. § 11 GeschO)
Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, auf deren Antrag namentlich abgestimmt wird.

Fakultativ kann in der Geschäftsordnung geregelt werden:

1. § 32 Absatz 3 BbgKVerf (vgl. § 15 GeschO)
Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen sowie ihre Rechte und Pflichten.
2. § 36 Absatz 3 Satz 1 BbgKVerf (vgl. § 3 GeschO)
Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen.
3. § 39 Absatz 2 BbgKVerf (vgl. § 11 GeschO))
Möglichkeit, bei der Beschlussfassung zu Verfahrensfragen die Mehrheitsverhältnisse zu ändern.
4. § 43 Absatz 5 Satz 8 BbgKVerf (vgl. § 17 GeschO)
Möglichkeit, bei der Besetzung der Ausschüsse eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Regelung vorzusehen

Für weitere Erläuterungen wird auf die Synopse in der Anlage 2 verwiesen.

Anlagen:

1. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde
2. Synopse Geschäftsordnung (alt/neu) mit Erläuterungen